

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Postfach 14 40, 67603 Kaiserslautern



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 3674 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0631 / 3674 – 418
Homepage: www.sgdsued.rlp.de

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
Schulstr. 18

67304 Eisenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt: Telefon/Fax E-Mail	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	32/4-12.03.08-09/04	Frau Surber 3674-449 / -418 Jutta.Surber@sgdsued.rlp.de	Fischerstr. 12 511	08.09.2005

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG)

Ihr Antrag vom 13.02.2004 auf Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von mit Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser aus dem Mischwassernetz der Ortsgemeinde Ramsen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

B E S C H E I D

I.

Die der Verbandsgemeinde Eisenberg erteilte Erlaubnis vom 15.12.1992, geändert am 04.06.1993, jew. Az. 566-111 Ra 2/91, zur Einleitung von Abwasser in den Eisbach und einen namenlosen Flutgraben zum Eisbach wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Besuchszeiten:	Konten der Regierungskasse:
Montag – Donnerstag	Postbank Ludwigshafen 926-678 (BLZ 545 100 67)
Freitag	Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen 54501505 (BLZ 545 000 00)
09.00 - 12.00 Uhr	Sparkasse Rhein-Haardt 20 008 (BLZ 546 512 40)
14.00 - 15.30 Uhr	
E:\Programme\WebGenesis\Tomcat\WebGenesis\Data\docs\232352\Ramsen-Mischwassernetz.doc	

Der Verbandsgemeinde Eisenberg wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser in der OG Ramsen aus dem netzabschließenden RÜB in den Eisbach und aus dem RÜ 101 in einen namenlosen Graben zum Eisbach erteilt.

- 1.1 Das Mischwasser aus dem RÜB wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 329/3, Gemarkung Ramsen in den Eisbach eingeleitet.
Örtliche Lage nach Gauß-Krüger-Koordinaten im 3. Meridianstreifen
Rechtswert: 3429364
Hochwert: 5489499
- 1.2 Das Mischwasser aus dem RÜ 101 wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 65, Gemarkung Ramsen in ein namenloses Gewässer zum Eisbach eingeleitet.
Örtliche Lage nach Gauß-Krüger-Koordinaten im 3. Meridianstreifen
Rechtswert: 3428437
Hochwert: 5489380
2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Mischkanalisation der Ortsgemeinde Ramsen mit Ripperterhof sowie der Annexe Klee Hof, Schützenhaus und Eiswoog gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.
3. Anforderungen an die Mischwassereinleitung
- 3.1 Über den Klärüberlauf des netzabschließenden RÜB dürfen bei Regenwetter höchstens 1093 l/s, bezogen auf den Bemessungsfall ($n=1,0$ 1/a), eingeleitet werden.
Die kritische Regenspende muss mindestens 15 l/s*ha betragen.
Die über das RÜB entwässerte gesamte befestigte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 16,96 ha nicht überschreiten.
Das Volumen des RÜB beträgt 468 m³.
- 3.2 Über den Regenüberlauf dürfen bei Regenwetter höchstens 619 l/s, bezogen auf den Bemessungsfall ($n=1,0$ 1/a), eingeleitet werden.
Die über den RÜ entwässerte befestigte Fläche A_u darf den Bemessungswert von 6,67 ha nicht überschreiten.
4. Die **Genehmigung nach § 54 LWG für den Betrieb des Regenüberlaufbeckens und des Regenüberlaufbauwerkes** ist gemäß § 26 Abs. 3 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
5. Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 15.12.1992 beigefügten Erläuterungen und Pläne ergänzt um folgende, diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern - vom 08.09.2005, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und -auflagen nichts anderes ergibt:

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht	./.
Hydraulische Berechnung	
Festpunktverzeichnis	
Übersichtslageplan	1 : 25.000
Lageplan Teileinzugsgebiete	1 : 5.000
Bestandslageplan (Bl. 1 u. 2)	1 : 1.000

6. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **637,28 EUR** festgesetzt.

II. Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1** Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.
Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

- 1.2** Die Einleitstelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probenahme möglich ist.

- 1.3** Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen

- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

- 1.4 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.
Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 1.5 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.6 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist mit der SGD Süd abzustimmen. Sie ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

III.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Eisenberg hat mit Schreiben vom 13.02.2004 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser in den Eisbach sowie die Genehmigung zum Betrieb der erforderlichen Anlagen beantragt.
Der ursprüngliche Bescheid vom 15.12.1992 bzw. die mit Bescheid vom 04.06.1993 erfolgte Änderung wurden auf der Grundlage des 1983 erstellten und 1987 bzw. 1990 überarbeiteten GEP erlassen.

2004 wurde durch das Ingenieurbüro Arcadis Consult die hydraulischen Auslastungen und eventuell erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in einer hydraulischen Berechnung festgestellt. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit der Änderung der bestehenden Bescheide, da sich aufgrund der genaueren Bestandsaufnahme die Eingangsdaten geändert haben.
Im Ergebnis der hydrodynamischen Berechnung der Mischkanalisation Ramsen ergab sich zudem, dass der ursprünglich geplante RÜ 2.01 im Bereich Kloster-/Bahnhofstraße nicht mehr erforderlich ist.
2. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.
3. Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 114 Abs. 2 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen. Nach vorheriger rechtzeitiger Bekanntmachung erfolgte diese Offenlegung in der Zeit vom 01.02.2003 bis 01.03.2005 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.03.2005 sind keine Einwendungen erhoben worden.

4. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 6 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 2,3,4,7 und 7a WHG i.V.m. den § 26, 27 Absatz 1 LWG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
5. Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. II LWG).
6. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
8. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 08.04.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 637,28 EUR (i.W.: Sechshundertsiebenunddreißig ²⁸/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Regierungskasse Neustadt, Von-Hartmann-Straße 12, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe der Buchungsnummer "**3002 1481 111 11 - 133/05**" auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Marita Diederichs

Anlagen: 1 Plansatz
Hinweise
Rechtsgrundlagen

HINWEISE

1. Bei dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beachten.
2. Die Eigenüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen - EÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBI S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

Wird die Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.

3. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 18 b WHG).
4. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
5. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
6. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 EÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
Das Kanalisationssystem ist auf Fehllanschlüsse zu untersuchen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehllanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehllanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
8. Zuwiderhandlungen gegen die vollziehbaren Auflagen stellen gem. § 128 Abs. 1 LWG Ordnungswidrigkeiten dar, die gem. § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden können.
9. Gemäß § 5 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 27.07.1957 (BGBl I S. 1110, 1386), i.d.F. v. 19.08.2002 (BGBl I S. 3245 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 25.6.2005 (BGBl. I S. 1746)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) i.d.F. v. 22.01.2004 (GVBl 1991 S. 54 ff), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Landesgesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) v. 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114 ff)
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LABwAG) v. 22.12.1980 (GVBl S. 258) zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landesabwasserabgabengesetzes v. 16.10.2003 (GVBl. S. 309 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. v. 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 14.10.2004 (BGBl. I S. 2625)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Landesgebührengesetzes v. 21.7.2003 (GVBl. S. 212)
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 08.04.2002 (GVBl S. 193 ff) , zuletzt geändert durch Verordnung v.29.6.2005, (GVBl. S. 293).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes v. 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718)
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren v. 21.7.2003 (GVBl. S. 155)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.01.1960 (BGBl. I, S. 17), i.d.F. der Bekanntmachung v. 19.03.1991(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.03.2005 (BGBl. I S. 837)
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.07.2005 (GVBl S. 320)
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. v. 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 13 des Ersten Landesgesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Flexibilisierung landesrechtlicher Standards (Erstes Standardflexibilisierungsgesetz) v. 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl S. 211)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz v. 24.11.1998 (GVBl S. 365) , zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und des Ingenieurkammergesetzes v.12.05.2005 (GVBl. S. 154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1758 ff)
- Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.07.2005 (GVBl S. 302 ff)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) v. 27.09.1994 (BGBl I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 21.06.2005 (BGBl I S. 1666)
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR), Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) v. 15.03.1974 (BGBl I S. 721, 1193)), i.d.F. v. 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 25.06.2005 (BGBl I S. 1865)

In Abdruck

1. Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Unt. Wasserbehörde -
[Uhlandstr. 2](#)
[67292 Kirchheimbolanden](#)

mit einem Plansatz zur Kenntnis.

2. **Nach Rechtskraft**
Über VP / L 3
an das Ref. 31
der SGD Süd
Fr.-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt/Wstr.

zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Der Bescheid wurde am 15.09.2005 zugestellt und ist seit dem
18.10.2005 rechtskräftig.

Im Auftrag

gez.

Jutta Surber